

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Steinhübel II“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: Gerbach



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land

Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser:

Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	8
3.1 Landesentwicklungsprogramm	8
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	9
3.3 Flächennutzungsplan	11
3.4 Bebauungsplan	12
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	13
4 BESTANDSANALYSE	14
4.1 Bestehende Nutzungen	14
4.2 Angrenzende Nutzungen	14
4.3 Erschließung	14
4.4 Gelände	14
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	14
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	18
5.1 Grundzüge der Planung	18
5.2 Erschließung	18
5.3 Versorgungsleitungen	18
5.4 Entwässerung	18
5.5 Immissionsschutz	18
5.6 Natur und Landschaft	19
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	20
6.1 Art der baulichen Nutzung	20
6.2 Maß der baulichen Nutzung	20
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	20
6.4 Grünordnerische Festsetzungen	21
6.4.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	21
6.4.2 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	21
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	21

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

21

ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht

VORENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert wurde, beabsichtigt die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Gerbach, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG hat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Gerbach identifiziert und ist an die Ortsgemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Die Ortsgemeinde Gerbach liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ hat die Landesregierung 2018 klar gemacht, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Nördlich des Geltungsbereichs besteht bereits ein Solarpark. Dieser befindet sich im Bereich der Ortslage von Gerbach und soll in einem separaten Verfahren einem Repowering unterzogen werden. Gleichzeitig soll die Anlage mit diesem Bebauungsplan nach Süden hin erweitert werden, sodass sich hier gebündelt ein großer Solarpark entwickeln kann. Im Osten im Gemeindegebiet Kriegsfeld ist eine weitere PV-Freiflächenanlage geplant.

Die PV-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Gerbach und auf der Gemarkung Kriegsfeld werden lediglich durch einen nicht ausgebauten Wirtschaftsweg getrennt. Gleichzeitig können Synergieeffekte durch die naheliegenden Windenergieanlagen genutzt werden.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemeinde Gerbach, etwa 520 m nordöstlich vom Siedlungskörper Gerbach entfernt. Im Norden befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der bereits bestehende Wind- und Solarpark „Schneebergerhof“. Im Norden und Nordwesten grenzt eine Straße an das Plangebiet und im Osten grenzt ein Wirtschaftsweg an. Südlich befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Südwesten grenzt eine kleine Waldfläche an.

Das Plangebiet wird aktuell hauptsächlich als Ackerland sowie teilweise als Grünland genutzt und liegt innerhalb eines nach EEG 2023 förderfähigen Rahmens.

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage geplant ist, hat eine Größe von ca. 21,1 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Gerbach auf der Flur 0 und umfasst die Flurstück Nrn. 500, 550, 551/2 (teilweise), 555, 560, 562, 569, 572, 575, 577, 578, 580, 590 und 600.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke (jeweils in der Flur 0):

Norden: Flurstück Nr. 564, 565 und 570 (Gemarkung Gerbach)

Osten: Flurstück Nrn. 3918/31 (Gemarkung Kriegsfeld) und 649 (Gemarkung Gerbach)

Süden: Flurstück Nrn. 502, 551/2 und 605 (Gemarkung Gerbach)

Westen: Flurstück Nrn. 498, 502, 510, 528, 533, 538, 545 und 565 (Gemarkung Gerbach)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

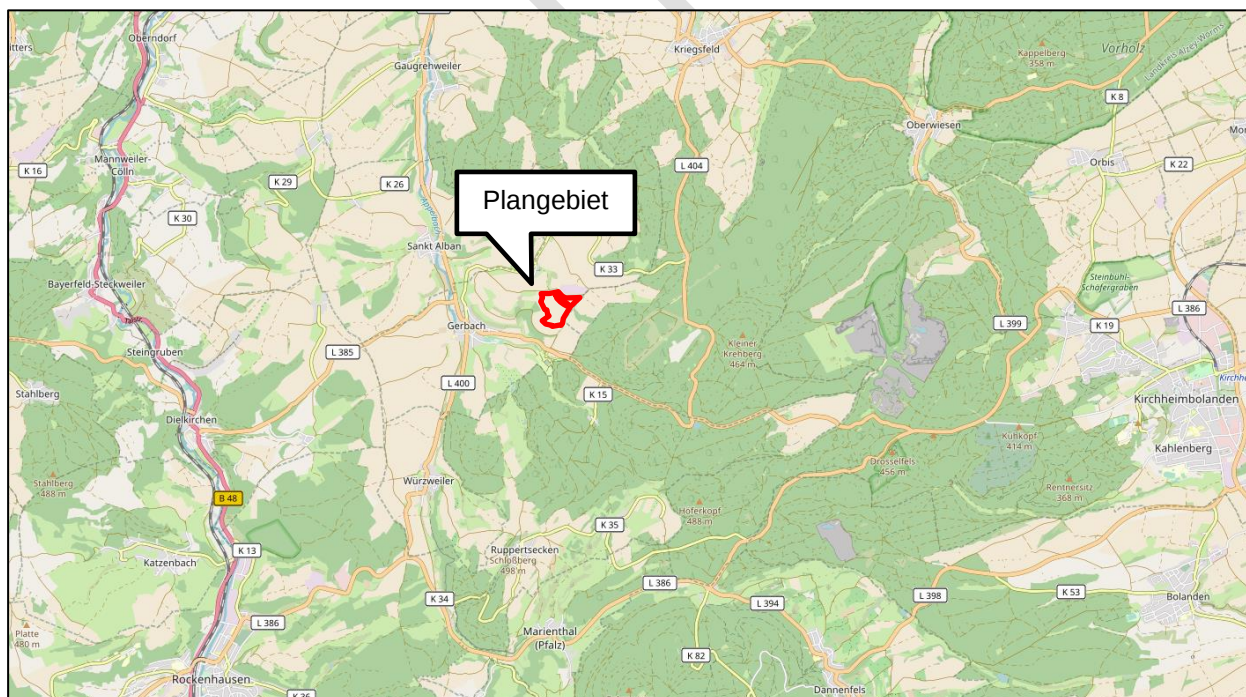


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

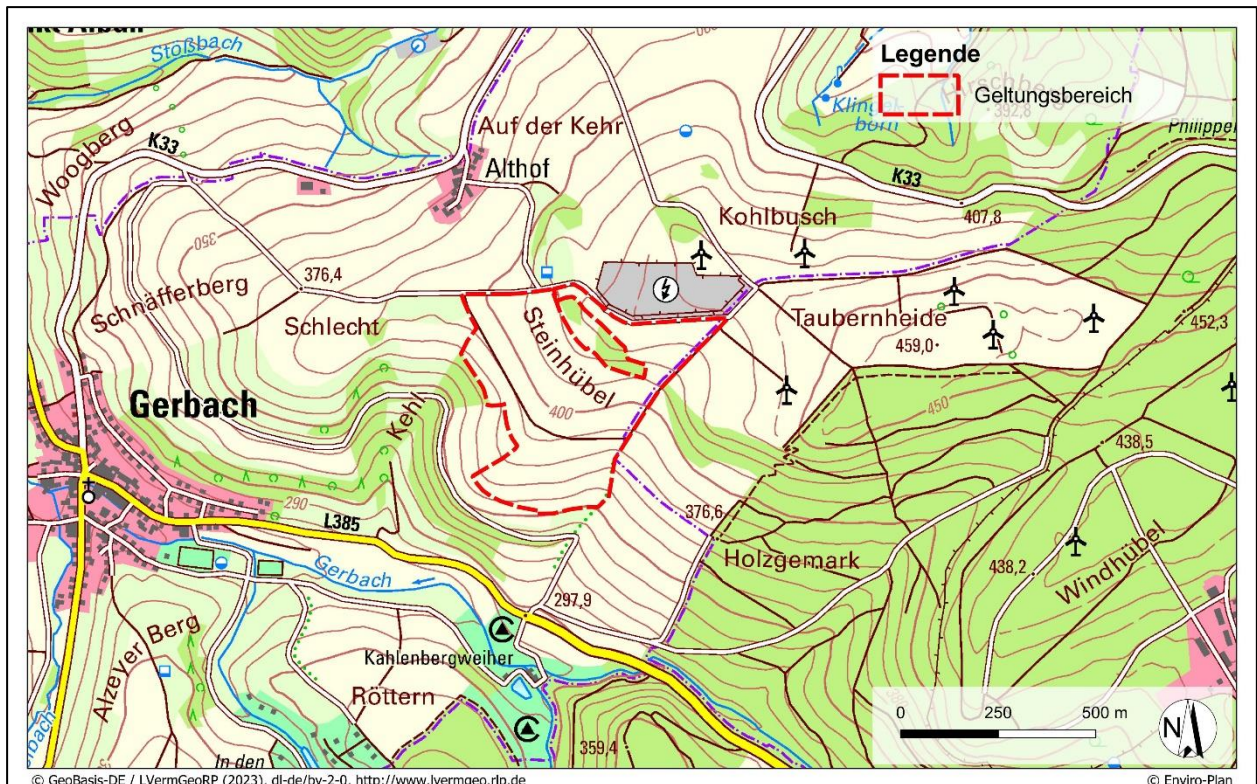


Abb. 2: Lageplan © GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; bestehende Anlagen und Geltungsbereich rot markiert durch Enviro-Plan 2023

2.2 Mögliche Standortalternativen

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Forstwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet. Die Fläche in Gerbach (Nr. 93) hat hierbei 7 Punkte von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Demnach ist die Fläche als gut geeignet eingestuft worden.

Die Fläche des Bebauungsplanes liegt in der Flächenkulisse der Standortprüfung. In dem Konzept wurden im Norden sowie im Westen zu den Gehölzflächen und im Südosten zum gesetzlich geschützten Biotop „Quellbach“ jeweils ein Abstand berücksichtigt. Das Feldgehölz im Norden ist im Bebauungsplan nicht enthalten (Vorranggebiet Forstwirtschaft). Zum Schutz des Feldgehölzes im Norden sowie zum Schutz des Waldes im Westen wird jeweils ein 10 m Abstand zum Rand dieser Strukturen eingehalten. Der Abstand zum gesetzlich geschützten Biotop „Quellbach“ ergibt sich aufgrund der angrenzenden Lage eines Vorranggebiets Biotopverbund.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt die Ackerzahl zu etwa 98 % bei > 20 bis ≤ 40 bzw. entlang des Feldgehölzes im Norden bei ≤ 20. Lediglich ca. 2 % weisen im Norden des Geltungsbereiches eine Ackerzahl von > 40 bis ≤ 60 auf. Gemäß der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land werden Flächen, die eine

Ackerzahl größer als 41 aufweisen, gestrichen. Da die Fläche im Norden allerdings ein mittleres Ertragspotenzial enthält, und Böden mit einem solchen Ertragspotenzial für die PV-Nutzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wird die Fläche aufgrund der Flächenverfügbarkeit und aufgrund dessen, dass es sich um einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfläche handelt, in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Die Bewirtschaftung wäre auf dieser Fläche erschwert und nicht mehr wirtschaftlich genug. Somit wird zugleich eine Zerschneidung der Flächen vermieden.

Der „Campingplatz Donnersberg Pfalz“ befindet sich etwa 260 m südlich des Geltungsbereiches und der Siedlungskörper Gerbach 520 m südwestlich. Damit wird der Siedlungsabstand gemäß den Vorgaben vom Konzept eingehalten.

Das Vorranggebiet Biotopverbund befindet sich zwar teilweise innerhalb des Geltungsbereiches, allerdings werden die betroffenen Flächen nicht mit Modulen überstellt. Die Baugrenzen sind im gesamten Solarpark an die Grenzen des Vorranggebiets Biotopverbund angepasst worden. Nach aktuellem Stand müssen keine Abstände zu dem Vorranggebiet Biotopverbund gehalten werden.

Das Vorhaben entspricht somit dem Konzept der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

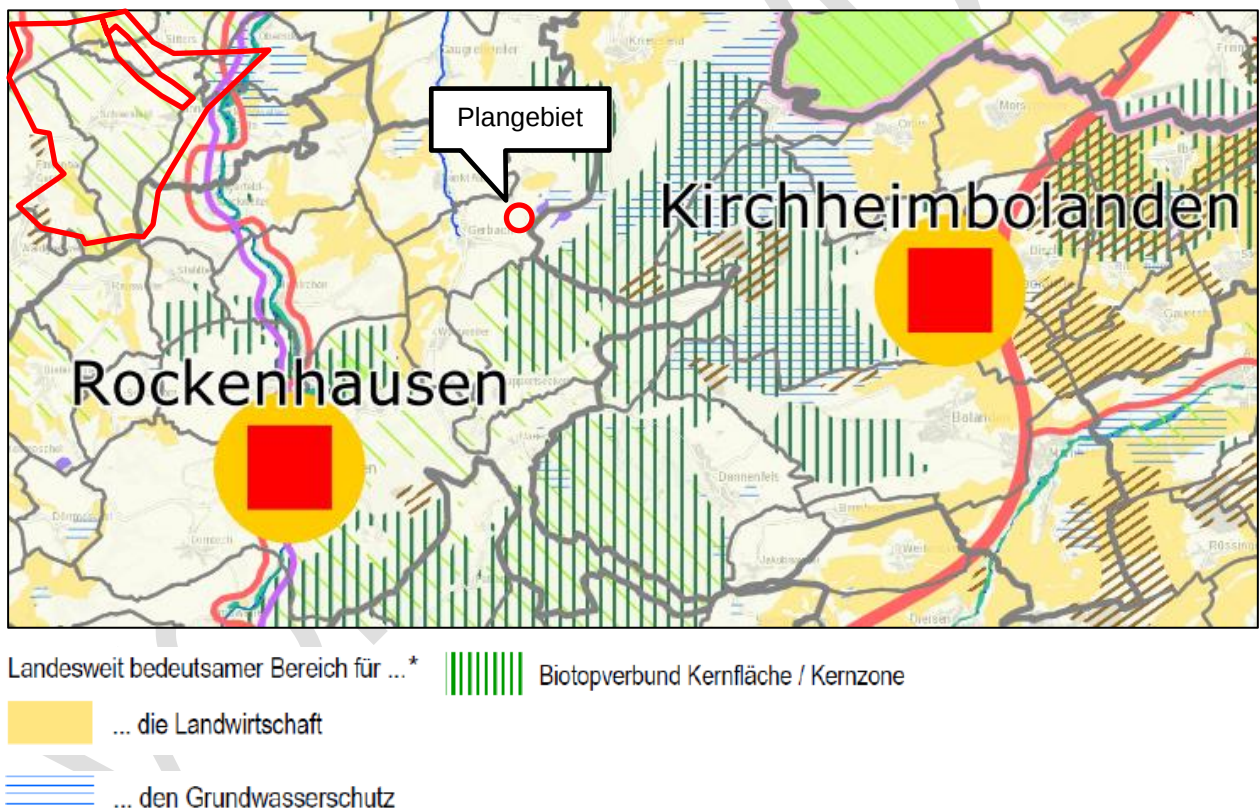


Abb. 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2023

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet außerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

- G 161** *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*
- Z 162** *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*
- G 166** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab.

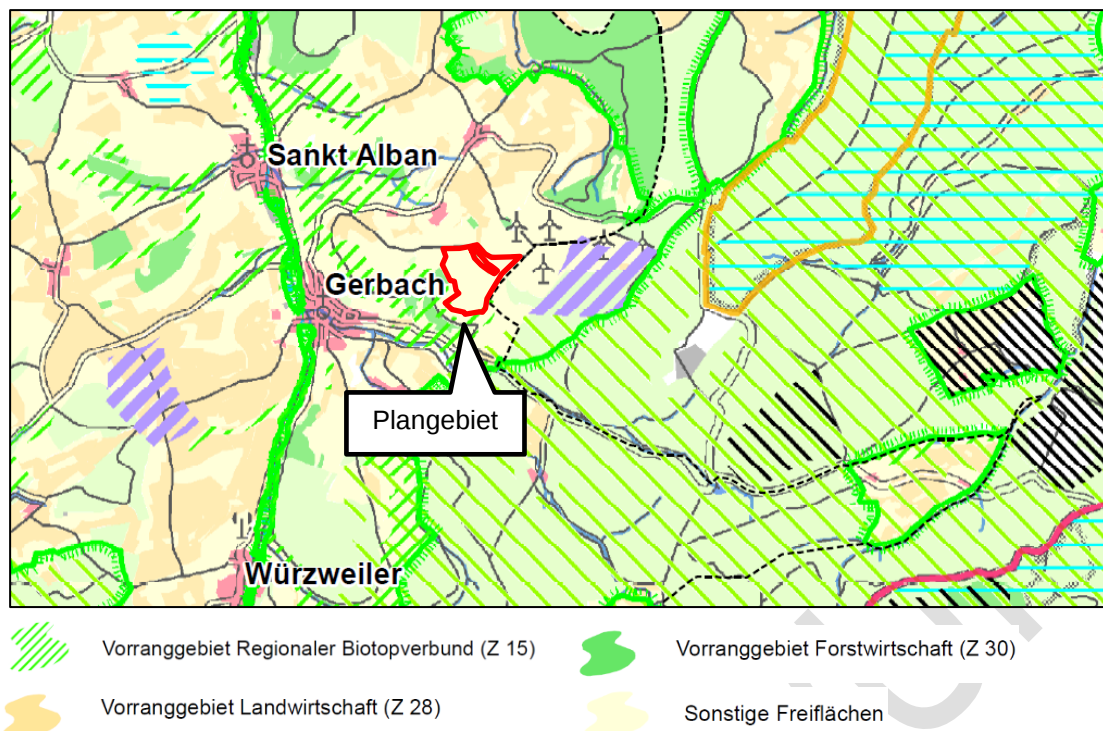


Abb. 4: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet in einer sonstigen Freifläche. Die im Norden befindlichen Feldgehölze, die aus der Planung ausgespart sind, sind als Vorranggebiet Forstwirtschaft ausgewiesen. Auch westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet Forstwirtschaft. Im Süden bzw. Südwesten grenzt ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund an. Das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund befindet sich im Süden zusätzlich teilweise innerhalb des Plangebiets. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Zu dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund wird im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV folgendes gesagt:

Z_N14: Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.

Z 15: Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen.

Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

Das Vorranggebiet Biotopverbund befindet sich zwar teilweise innerhalb des Geltungsbereiches, allerdings werden die betroffenen Flächen nicht mit Modulen überstellt. Die Baugrenzen sind im gesamten Solarpark an die Grenzen des Vorranggebiets Biotopverbund angepasst worden.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, inklusive der Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, wird das Biotopverbundsystem strapaziert. Eine Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dient somit der Stärkung des Biotopverbundes. Dies kann unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden.

Seit der Erstellung des aktuellen ROP hat die Nutzung und der Ausbau an Erneuerbarer Energie stetig an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Klimakrise und den Krieg in der Ukraine. In gewissem Ausmaß kann die Fläche zudem der Landwirtschaft erhalten bleiben und wird nach Nutzungsaufgabe wieder komplett der Landbewirtschaftung zugewidmet.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (08.09.2016) weist für das Plangebiet keine Fläche für die Windenergie aus. Weitere Ausweisungen sind nicht enthalten (s. Abb. 5).

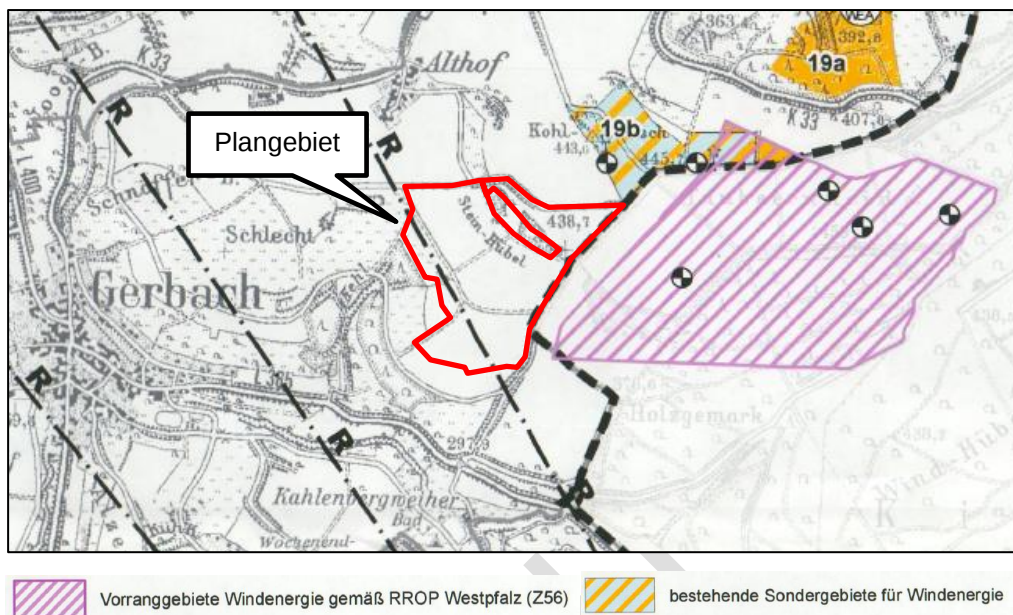


Abb. 5: Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (08.09.2016); Quelle: igr; Geltungsbereich grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

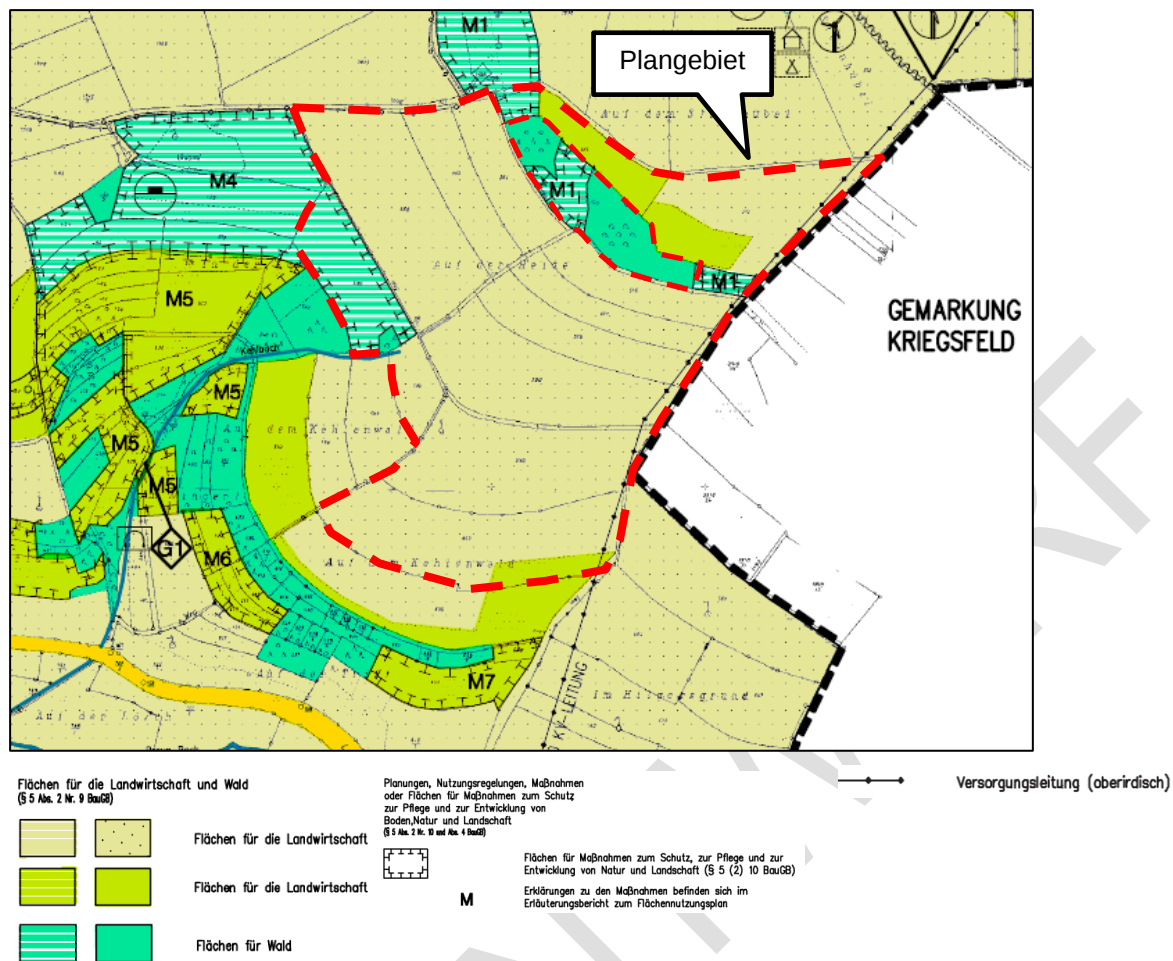


Abb. 6: Auszug aus der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (August 1998); Quelle: igr; Geltungsbereich grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

In der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (August 1998) ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen. Im Norden sowie im Westen sind Bereiche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Diese Bereiche werden im Flächennutzungsplan zudem als Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB gekennzeichnet. Im Osten verläuft eine oberirdische Versorgungsleitung (20 KV-Leitung) (s. Abb. 6).

Beide Flächennutzungspläne besitzen für die aktuelle Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land weiterhin Rechtsgültigkeit.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsaufstellung geändert.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Im Norden, gegenüber der Straßenseite, besteht bereits eine PV-Freiflächenanlage die in einem separaten Verfahren einem Repowering unterzogen wird. Im Osten befindet sich in der Gemarkung Kriegsfeld ein Bebauungsplan in der Aufstellung.

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

VORENTWURF

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig ackerbaulich genutzt. Im Westen befindet sich ein kleineres Feldgehölz. Dieses wird im Bebauungsplan bereits zum Erhalt festgesetzt. Entlang des Feldgehölzes im Norden befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen außerhalb der ausgesparten Fläche, die damit ebenfalls, genauso wie die nördlich angrenzende Grünfläche, zum Erhalt festgesetzt sind. Im Osten des Geltungsbereiches verläuft eine Freileitung von Norden nach Süden über die Fläche.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Norden und Nordwesten grenzt eine Straße und im Osten ein Wirtschaftsweg an das Plangebiet an. Zudem wurden die Gehölzstrukturen im Norden ausgespart und grenzen an das Plangebiet an. Südwestlich angrenzend befindet sich eine Streuobstwiese. Im Süden und geringfügig im Südosten grenzen zudem Grünflächen an und weiter südlich davon eine Waldfläche.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die am Norden angrenzende Straße sowie über die Wirtschaftswege.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Von Norden nach Süden fällt das Gelände um etwa 70 m ab. Im Westen beträgt die Höhe des Plangebietes 400 m und im Osten 388 m.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder Westlich Kirchheimbolanden	VSG-7000-034	ca. 390 m südöstlich; ca. 700 m östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Donnersberg	FFH-7000-094	ca. 390 m südöstlich; ca. 700 m östlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	Waldmeister Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	LRT-6313-0773-2010	ca. 400 m südöstlich

		Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	LRT-6313-0805-2010	ca. 430 m südöstlich
--	--	--	--------------------	----------------------

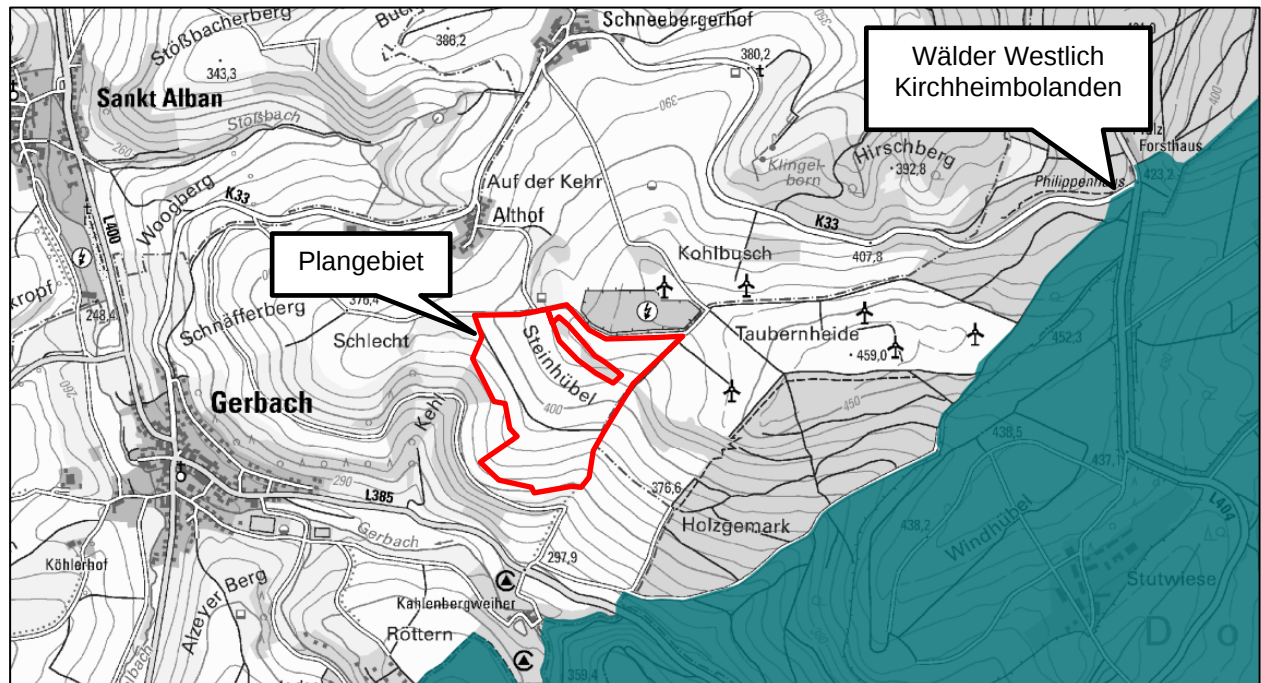


Abb. 7: Vogelschutzgebiet © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

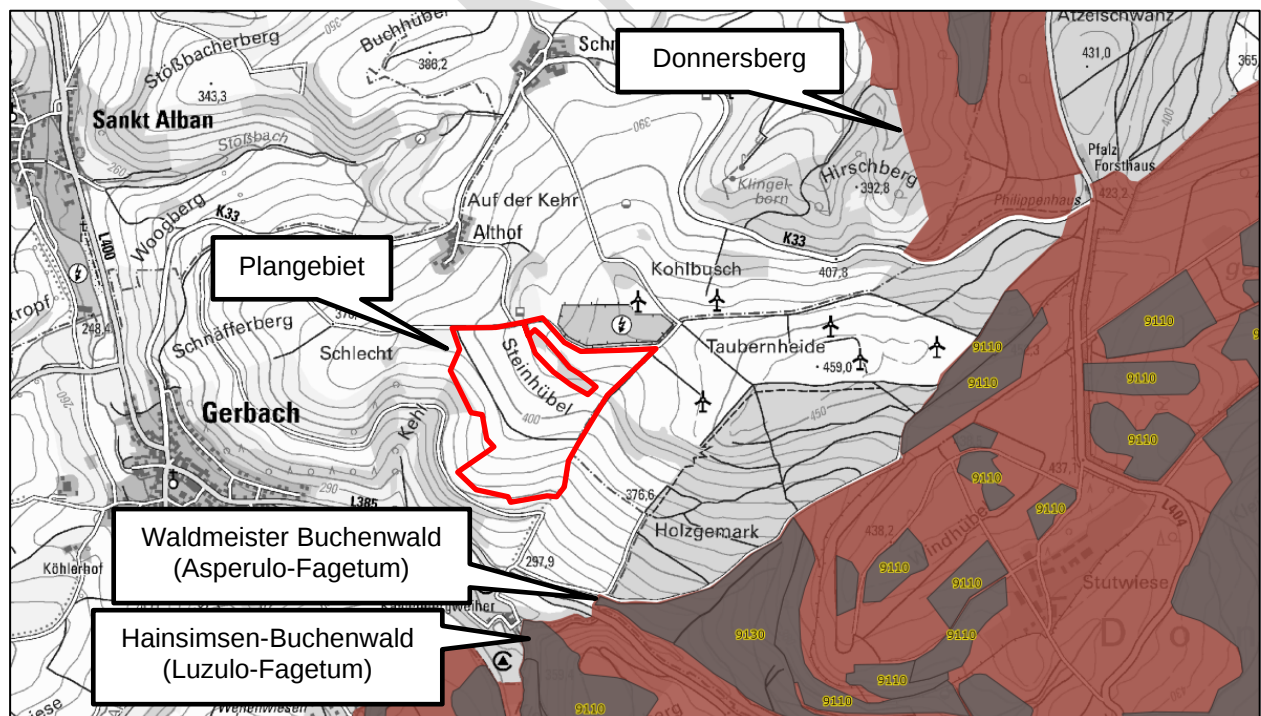


Abb. 8: Fauna-Flora-Habitate (braun) und FFH Lebensraumtypen (grau) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Wasenbacher Höhe	NSG-7300-222	ca. 1.400 m östlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Quellbach	GB-6313-0037-2010	östlich angrenzend

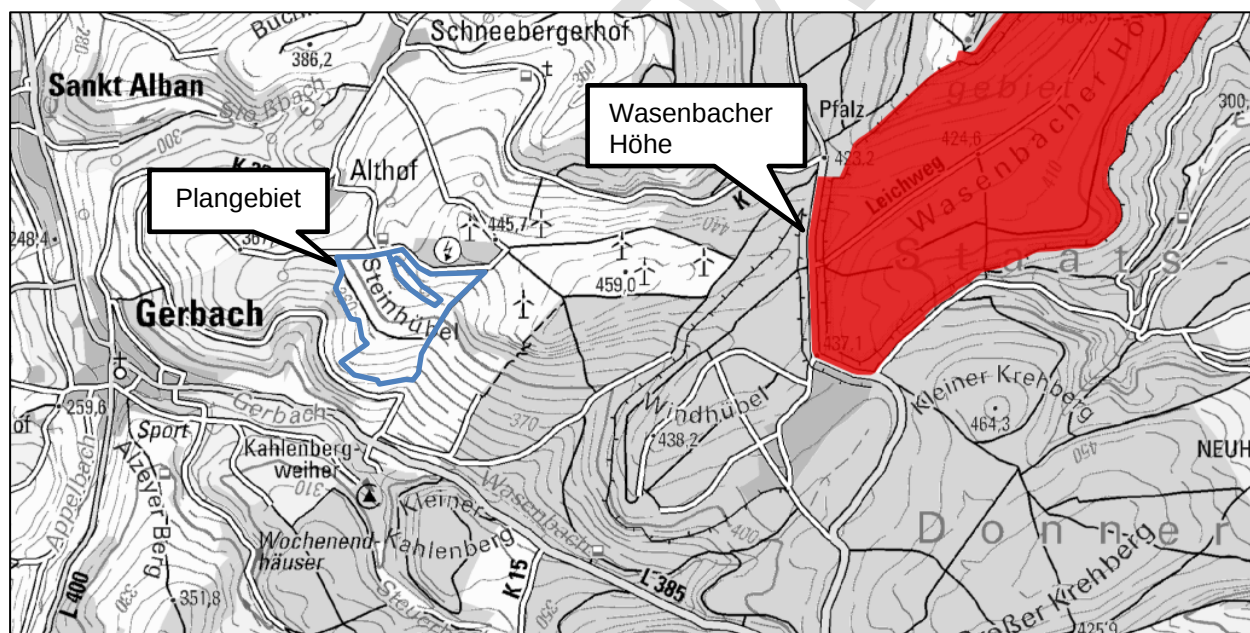


Abb. 9: Naturschutzgebiet © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2023

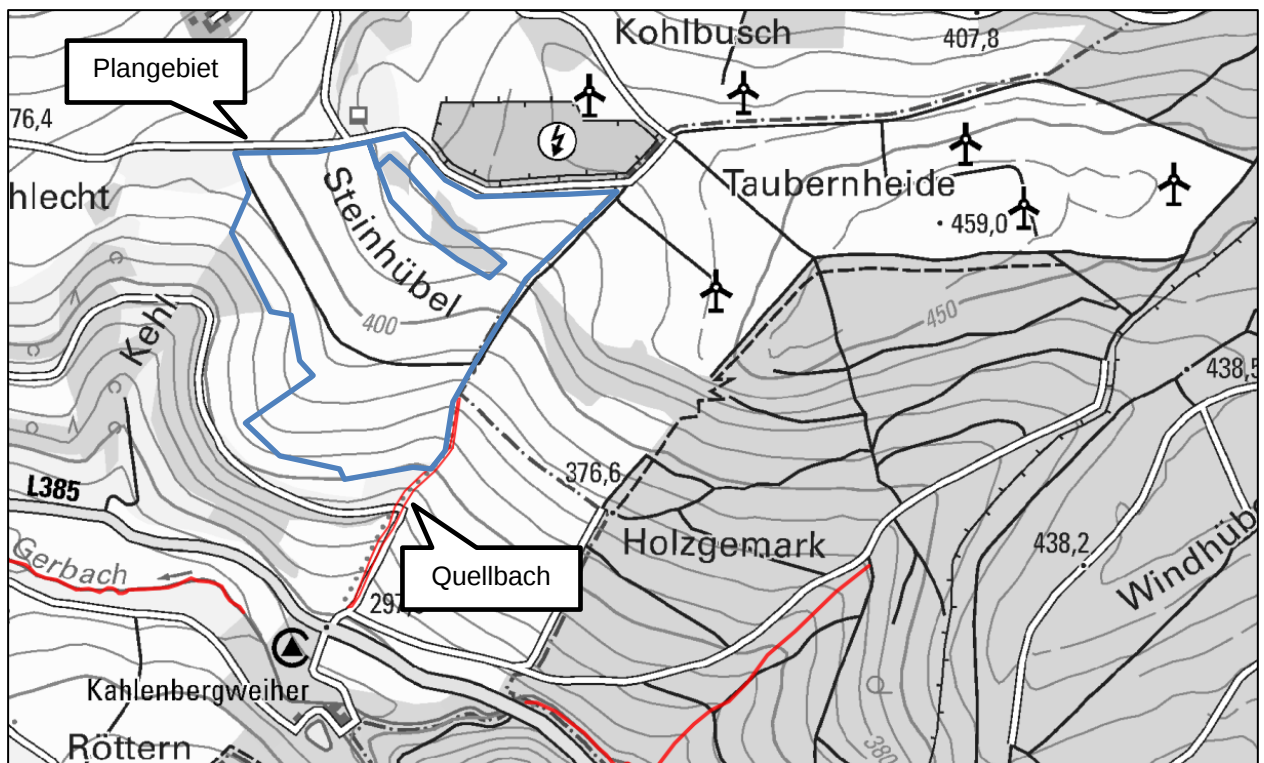


Abb. 10: gesetzlich geschützte Biotope © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2023

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage bilden. Die insgesamt ca. 21,1 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet.

Aufgrund von Abständen zwischen den Modultischreihen untereinander sowie dem Abstand zwischen den Modultischen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 20 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet. Ein Vorranggebiet Biotopverbund befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches, allerdings werden diese Flächen nicht mit Modulen überstellt und bleiben bestehen. Die Baugrenzen sind im gesamten Solarpark an die Grenzen des Vorranggebiets Biotopverbund angepasst worden. Weiterhin werden nur die Bereiche westlich der Freileitung überplant.

Bei der bereits bestehenden Freiflächen-Solaranlage im Norden ist ein Repowering der Anlage geplant. Zudem soll eine PV-Freiflächenanlage im Osten angrenzend an das Plangebiet errichtet werden. Im Zusammenhang bilden die drei Flächen einen gemeinsamen Solarpark im Bereich der Ortsgemeinden Kriegsfeld und Gerbach.

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an das Plangebiet erforderlich. Der Netzverknüpfungspunkt wird im weiteren Verfahren festgelegt. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

5.3 Versorgungsleitungen

Eine Freileitung verläuft im Osten des Plangebietes von Norden nach Süden über die Fläche. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine weiteren Versorgungsleitungen.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten

Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtimmissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen in Form von Blendungen auf die im Norden/Nordwesten verlaufenden Straße kann aufgrund der topographischen Lage und der Aufständigung der Module weitestgehend ausgeschlossen werden.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche, auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen oder Lagerflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 4,00 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Module. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann.

Der 10 m Abstand im Südwesten ist aufgrund einer möglichen Verschattung der angrenzenden Waldfläche einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso zu den Rändern der Gehölzstrukturen, die sich in der ausgesparten Fläche im Norden befinden, einzuhalten. Der jeweilige Abstand ist zudem zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand zu beachten.

Im Plangebiet befindet sich des Weiteren eine oberirdische Mittelspannungsleitung, die mit entsprechenden Schutzabständen (beidseitig jeweils 10 m) zu berücksichtigen ist.

Die Baugrenzen sind im gesamten Solarpark zudem an die Grenzen des Vorranggebiets Biotopverbund angepasst worden. Die Flächen, die gemäß des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV als Vorranggebiete Biotopverbund deklariert sind, dürfen nicht mit Modulen überstellt werden.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen. In der Maßnahmenfläche M3 darf kein Zaun errichtet werden.

6.4 Grünordnerische Festsetzungen

6.4.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird eine Außenbeleuchtung nicht zugelassen. Somit können von einer Beleuchtung ausgehende negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Aufgrund der bereits festgesetzten und bestehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im Flächennutzungsplan (1998) soll diese Fläche weiterhin bestehen bleiben. Mit der Maßnahmenfläche M3 werden positive Effekte auf die Schutzgüter Tiere, Boden und Wasser erreicht. Diese beiden festgesetzten Flächen werden als Wanderkorridor für wald- und gehölzgebundene Wildtiere freigehalten und nicht umzäunt. Langfristig soll sich hier eine natürliche Sukzessionsfläche entwickeln oder es soll extensives Grünland oder eine Grünbrache angelegt werden (M3).

6.4.2 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche zum Erhalt von bestehenden Bepflanzungen (M2) müssen erhalten werden. Durch die Pflanzbindungen wird der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bleibt bestehen.

Die Grünfläche nördlich der Feldgehölze wird ebenso zum Erhalt festgesetzt (M4).

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendraht-, Wildschutz- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 3: Flächenbilanzierung

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet	ca. 20,7 ha
davon: Maßnahme M2 zum Erhalt von Bäumen	ca. 0,15 ha
davon: Maßnahme M4 zum Erhalt des Grünlandes	ca. 0,05 ha
Maßnahme M3 Biotopvernetzung	ca. 0,4 ha
Insgesamt	ca. 21,1 ha